

Ein Rückblick auf das Vorangeführte veranlaßt uns nur noch zu wenigen Worten. Von klösterlichen Stiftungen zählen Mansfeld und Quersfurt keine einzige von großartiger Bedeutung und weitreichender Berühmtheit; der letzteren Kategorie stehen wenigstens einigermaßen nahe Gerbstedt und Sittichenbach. Nach der Art der geistlichen Stiftung finden wir in beiden Landestheilen 2 Collegiatstifter, nämlich Quersfurt und Seeburg, 10 Manns-Klöster, nämlich Silversdorf, Eisleben, Falkenstein (wenn hier nicht bloß an eine Clause zu denken ist), Hedersleben, Hettstedt, Mansfeld, Quersfurt, Reinsdorf, Sittichenbach und Wimmelburg, und 6 Jungfrauen-Klöster, nämlich Gerbstedt, Helfsta, Holzzelle, Walbeck, Wedderstedt und Zscheiplitz. Als die älteste klösterliche Stiftung stellt sich Walbeck heraus, dann folgt Quersfurt, hierauf Gerbstedt, Reinsdorf, Sittichenbach, Wedderstedt, Zscheiplitz und Wimmelburg. Einige Klöster verdankten noch dem Ende des Mittelalters ihre Entstehung; sämmtlich fielen sie durch die Stürme der Kirchenreformation mehr oder minder schnell. Dem Orden nach gab es 8 Benedictinerklöster (Silversdorf, Gerbstedt, Helfsta, Reinsdorf, Walbeck, Wimmelburg und Zscheiplitz), 2 Cistercienserklöster (Hedersleben und Sittichenbach), 1 Augustinerkloster (Wiederstedt), 2 Carmeliterklöster (Quersfurt und Hettstedt), 1 Augustiner-Eremitenkloster, 1 Carthäuserkloster? (Falkenstein?) und 1 Benedictinerkloster vom Orden des Thales Josaphat (Mansfeld). Franziskaner- und Dominikanerklöster fehlen ganz. — Die Zahl der Calände war sicher sehr gering, da Mansfeld und Quersfurt fast an den Grenzen des Calands-Territoriums lagen: dagegen wird die Zahl der frommen Bruderschaften viel größer gewesen sein, als der dürftigen Quellen halber angegeben werden konnte.

### Die Bethheiligung von Artern und Umgegend am Münzer'schen Bauernaufruhr.

Von Ed. Jacobs in Bernigerode und Gust. Poppe in Artern.

Bei allen wichtigen geschichtlichen Bewegungen, besonders bei solchen, die, wie die Münzer'sche Schwärmerei, so tief das Glaubens- und Gemüthsleben des Menschen erregen, ist es eine sehr wichtige Frage, inwieweit der Erfolg des von einem Einzelnen gegebenen An-

toszes von der besondern Geistesrichtung und Geneigtheit der Bevölkerung bedingt sei, unter der diese Bewegung sich vollzieht. Im Allgemeinen läßt sich natürlich ein solcher Zusammenhang nicht leugnen, doch muß vorsichtig Ursache und Wirkung unterschieden und vor allen Dingen erst die Bethheiligung selbst und das Maß derselben möglichst genau festgestellt werden.

In diesem Sinne war unsere Aufmerksamkeit bei Sammlungen zur Artern'schen Geschichte schon längere Zeit darauf gerichtet, inwieweit sich eine Bethheiligung dieses Ortes und des ihn umgebenden, damals mansfeldischen, Gebiets an dem Münzer'schen Bauernaufstande, der für unsere Harzgegenden, besonders die südlichen, thüringischen, aus denen ja auch der Urheber durch seinen Geburtsort Stolberg entstammt, so bedeutungsvoll gewesen ist, urkundlich nachweisen lasse. Denn so offen lagen diese Beweise nicht vor, trotzdem die Beschädigung sämmtlicher umliegenden Klöster und die bekannte nahe Bethheiligung von Frankenhäusen und Alstedt dies sehr wahrscheinlich machten. Wir stellen daher in möglichster Kürze die gleichzeitigen und späteren, aber alle in gewissem Betracht als urkundlich geltenden Nachrichten zusammen.

In dem sogenannten Mansfelder Vertrag, abgeschlossen zu Weißensee am Dienstag nach Mar. Empf. (12./12.) 1525 zwischen Günther, Graf zu Schwarzburg, Heinrich, Graf zu Honstein, und Günther und Hoier, Gebrüdern, Grafen zu Mansfeld, der Schäden wegen, welche in der Herrschaft und Grafschaft des Grafen Ernst zu Mansfeld-Heldrungen an ihm und an dessen Unterthanen von der Gemeinde Frankenhäusen und deren Anhang im Bauernkriege verübt worden sind, wird gemeldet, »daß die von Frankenhäusen sammt ihrem Anhang mit Gewalt in Artern eingefallen seien und den Flecken<sup>1)</sup> geplündert hätten. Hierauf habe der Graf Ernst seine Diener: Matern von Gehofen, Jorge Büchnern und Ehen Stoffan Hartensteyn, Priester, nach Artern gehen heißen, um zu erfahren, was ihr Vornehmen in Artern gewest und um es ihm anzuzeigen. Die Frankenhäuser haben aber diese Diener in Artern geführt, gefangen, gebunden, geschlagen, mit sich nach Frankenhäusen geführt und darnach jämmerlich ermordet. — Dieser That halber soll Rath und Gemeine zu Frankenhäusen alljährlich auf Sonnabend nach dem Sonntage Jubilate in der Capellen der Siechen zu Frankenhäusen ein ehlich Vigilien und also drei Bahren mit schwarzem Tuch bedeckt, auf jeglicher Bahr ein grau Tuch, davon eins ins Siechenspital dafelbst, das andere gegen Artern, das dritte gegen Heldrungen den armen Leuten gegeben werden soll, und am folgenden Tage mit dreien Nemtern der heil. Messe in ange-

<sup>1)</sup> „Arteren, das Flecken,“ heißt es auch in dem im Besitz des Herrn Poppe befindlichen Kirchen-Bist. = Protokolle v. 1560. E. J.

zeigter Kirche begehen, und sollen Rath und Gemeine bei Vigilien und Seelmessen sein und auf die Aemter der Messen die Seelen verkündigen und Gott vor sie bitten. Das soll ewig am Tage der Entleibung der Todten geschehen und die drei Bücher in die obengenannten Spitäler gegeben werden. Die Frankenhäuser sollen darüber auch denen von Gehofen eine Verschreibung geben; auch sollen zu solchen Vigilien und Aemtern allezeit »ehrliche wechsele lichte« angezündet werden. —

Die Frankenhäuser sollen das Recht haben, diese Seelmessen u. s. f. mit 200 fl. abzulegen, welches Geld sie dem Grafen Ernst und denen von Gehofen oder deren Erben zustellen mögen. Dieselben sollen dann solch Geld anlegen, um ewiglich armen Leuten solch Almosen und gut Werk zu thun.

Da Matern von Gehofen zur Zeit seiner Entleibung einen goldenen Armring gehabt, welchen er in seinem Testament dem angezeigten Spital gewidmet habe, und da diesen Ring vier (namentlich erwähnte) Personen behalten haben, da endlich Matern von Gehofen auch ein Schwert mit Silber beschlagen für 4 fl. und einen Gürtel und einen Beutel, darin 30 fl. gewesen, gehabt habe — wurde festgesetzt, daß die von Frankenhäusen, wenn der Ring wirklich von den vier Personen getheilt worden wäre, nichts entrichten sollen; des Schwerts und der 30 fl. wegen sollen sie jedoch an Grafen Ernst, dessen Diener dieser Matern gewesen, soviel entrichten. Die von Frankenhäusen sollen auch den Jobst von Gehofen (Vater des Matern) um Gotteswillen bitten, diese That ihnen zu verzeihen.«

Weiter folgt, was Frankenhäusen an Geld zu zahlen haben soll für die Schäden, die sonst in der Grafschaft und Herrschaft begangen worden sind. <sup>1)</sup> — —

<sup>1)</sup> Nach einer Handschrift in den Müldenerschen Sammlungen in der Gräfl. Bibliothek zu Wernigerode Z h. 24. Dasselbst in dem „Bauernkrieg“ bezeichneten Heft Blatt 2 ff. Nach Müldeners Bemerkung: nach der Urschrift auf dem Rathhause (zu Frankenhäusen), 4 Bogen Pergament, mit schwarzem Bande eingefasht. Da der vorliegende Druck nicht unmittelbar nach der Urschrift genommen ist, so habe ich mir in der Schreibung einige geringe Veränderungen erlaubt. Die an die Gräfl. Bibl. in Wern. gelangten, besonders die Frankenhäusische und Schwarzburgische Geschichte betreffenden Stücke des Müldenerschen Nachlasses sind von Herrn Poppe sehr eifrig durchgearbeitet, im Einzelnen näher bezeichnet und theilweise sorgfältig geheftet worden. — Job. Friedr. Müldener, geb. zu Frankenhäusen 9./7. 1715, † das. 13./10. 1766, gehört zu den verdienstvollen Männern, welche ihre Vaterlandslicbe in unermüdetem Forschen und Bearbeiten der Geschichte ihrer engeren Heimath bethätigten. Seit 1735 studirte er in Jena; 1738 wurde ihm das Raths-Archiv seiner Vaterstadt anvertraut. Als Rechtsgelehrter wurde er Anwalt sämmtlicher Ober- und Unter-Gerichte, 1745 auch der zu Rotleben; 1747 wurde er Stadt-syndicus. Seine sehr zahlreichen, fast sämmtlich in 4<sup>o</sup> erschienenen Schriften

»Ao. 1530 zahlte der Rath zu Frankenhäusen 1000 fl. wegen der im Vergleich von 1525 verschriebenen Hauptsumme an Ernst, Grafen zu Mansfeld-Heldrungen, laut Quittung, die er mit seinem Siegel confirmirte, auf den Sonntag Oculi, darin er den Rath die »ersamen, weisen Burgemeister« nennt, auch meldet, daß die von Heldrungen, Artern und Bockstedt gleichfalls in 1000 fl. condemnirt worden, weil sie mit in Frankenhäusen gewesen, welche summa der Rath auf Abrechnung vor sie bezahlt hat.« <sup>1)</sup> —

»1533 der Rath zu Frankenhäusen bezahlte auch 200 fl. an Philipp, Grafen zu Mansfeld, und an Jobsten von Gehofen zu Bockstedt, damit sie der Vigilien und Seemessen im Hospital vor die drei Entleibten (Matern von Gehofen, Jorje Büchnern und Priester Steffan Hartenstern) frei und ledig würden (wegen der Religionsänderung). Die von Gehofen geloben an, solche 200 fl. wiederum ad pias causas anzuwenden, laut Quittung gez. Montags nach St. Stephani-Tage (29./12.) Ao. 1533. Untersiegelt und unterschrieben vom Grafen und »N. (?) de Gehofen.« <sup>2)</sup>

Soweit die älteren Müldenerschen Auszüge. Einige nicht unwichtige Bestätigungen und Aufschlüsse hierüber bietet in Verbindung mit der Frage über das Patronatrecht der Artern'schen Kirche das Actenstück des dortigen Ephoralarchivs unter der Bezeichnung: Acta, Bestallung des Ministerii von 1599 bis 1746. Dort heißt es in dem Schreiben Philipp Ernsts, Grafen zu Mansfeld, gez. Eylenburg 24. Mart. 1630, an das Consistorium zu Eisleben, betreffend die von ihm angeordnete Besetzung der Diaconatsstelle zu Artern: »Der Rath zue Artern hat sich geluften laßen, an vnß zue schreiben vndt vorzugeben, gleich als ob Ihme das Jus praesentandi et vocandi neben

und Schriftlichen behandeln fast alle die Frankenhäusische, Rotlebensche und Schwarzburgische Geschichte. Einige sind indeß auch allgemeineren Inhalts. Von seinem handschriftlichen Nachlaß werden hervorgehoben: Dipl. Jechaburgense, Sangerhusanum (ob das in Weimar vorhandene?), Sammlungen zum Kl. Brunrode, Antiquitates Heldrungenses, Samml. zur Gesch. d. Kl. Donndorf, Diplomatische Nachrichten zu einer verbesserten Genealogie des hochgräfl. Hauses Stolberg (ob noch vorhanden?), Antt. Capellenses u. a. Vgl. J. G. Meusel Lexicon 9 S. 368 — 372. G. J.

<sup>1)</sup> Bemerkung Müldeners a. a. D. Blatt 10 a. Im Mansfelder Vertrage ist nämlich festgesetzt, daß den Frankenhäusern von der Strafsomme erlassen werden sollte, wenn die fürstlich sächsischen Commissarien feststellen würden, daß andere Gemeinden auch der Gräuel und Schäden wegen schuldig wären, daß aber inzwischen Frankenhäusen für Alles haften sollte. G. Poppe. — Müldener bemerkt noch am Rande, daß in der Quittung der »peririschen Aufreue« Meldung geschehe. G. J.

<sup>2)</sup> Müldener a. a. D. Zu »frei und ledig würden« hat schon M. als Vermuthung am Rande bemerkt: ob mutatum religionis statum existimo. G. J.

Vnß gebührete, vndt haben sich dessen auff eine verhandlung, so mit vnsern seel. Bruder Graff Johans Georgen vndt Graff Wolradten zue Mansfeldt zc. sei gepflogen, beruffen. Ruhn können wir, als Lehnsfolger, vnß solche verhandlung, darein wir nicht verwilligett, nicht verbinden lassen. Erinnern vnß auch, daß in dem bauern Kriege der Rath vndt Gemeinhne zue Artern mit schadtlicher hochsträffbarlicher auffwigung vndt tumult sich also gehalten, daß sie alle gerechtigkeiten verlohren, vndt daß vor Jahren auch dergleichen streitt vorgewesen, vndt man sich dessen Rechten belehren lassen, do denn der Graffschaft Mansfeldt die Kirchendienste zue Artern zuebestellen zuerkandt worden, laut der beplage. Zue geschweigen, daß auff den Fall, do Ihnen dem Rath gleich einiges Recht competirete, dessen wir ihnen doch im allergeringsten nicht gestendigk sein, sie dennoch dasselbe zu rechter Zeit nicht exercirt.«

In der im obigen Schreiben erwähnten Beilage (wahrscheinlich aus einem früheren Jahre — vor 1630) berichtet das sächsische Consistorium zu Wittenberg an Hans Georg, Wolrad und Philipp Ernst, Grafen zu Mansfeld<sup>1)</sup>, »daß zwar Ao. 1578 zwischen Bürgermeister vndt Rath zue Artern an einem, dem Pfarher daselbst vndt an andern benachbarten ortten andertheilß ein vortragk aufgerichtet, wie es mit der damals strittigen Vocation des Schulmeisters solle künfftig gehalten werden zc.« — »Daß Pfahrambt betreffend, Ob wohl Burgemeister vndt Rath zue Artern vnderschiedene Vocationes vndt Revers vorlegen, dadurch sie des Juris vocandi berechtiget zue sein vermeihen.« — Schließlich: »es bleibt das vbrige zum juro (?) Patronatus gehörig E. Gn. als den Herrn Patronis allein billich von Rechtswegen.« —

Noch ist für das Artern'sche Kirchenlehn, bezüglich das Recht der Pfarrbestallung daselbst, zu bemerken ein Schreiben des Bürgermeisters und Raths daselbst vom 25. Januar 1599 in demselben Actenstücke. Es heißt darin: »vndt seindt W. Gn. Graf, wir vndt die Ganze Gemeine mit eurer Person (M. Paul Fegers, Pfarrers zu Bornstedt, Person) als Diaconus wohl zufriednen, Wollen euch derwegen hiermitt ordentlicheweise zue vnsern Caplan vndt Seelsorger beruffen.«

Daß sich Artern bei dem Bauernkriege betheiliget haben mußte, ließ sich aus der hier und da schon zu jener Zeit sich kundgebenden Verstimmung über die Herrschaft der Grafen, die dann später im 17. Jahrhundert öfters bis zu offenbarem Haß und Feindschaft sich gesteigert hat, schließen. Die Herrschaft der Grafen führte eine Art zwiespältiger Regierung ein: der Rath wollte seine Gerechtsame über Frei-

<sup>1)</sup> Von den genannten drei gräflichen Brüdern starb Hans Georg schon 1615, daher das Schreiben spätestens bis dahin zu setzen ist. E. J.

und Amtshäuser ausüben, die an allen bürgerlichen Nutzungen Theil zu haben beanspruchten, ohne bürgerliche Lasten mittragen zu wollen.

Um mit Rücksicht auf den Antheil der Artern'schen Gegend an dem Bauernkriege keine Nachricht zu übergehen, so erwähnen wir noch eine, ebenfalls von Müldener mitgetheilte<sup>1)</sup> Klage Ulrichs und Heinrichs, die Knauthe, welche Güter zu Wockstedt und Kastedt hatten, gegen die Stadt Frankenhausen und die Gemeinde Klingleben, weil »in dem beurischen auffruhr ein vorwerk, genannt Wockstedt, geplündert und ein teich zu Karstette ausgefischt worden, auch wegen eines Weinbergs.« Der Streit zog sich bis 1553 hin und endete mit einem Vergleich zwischen den Gemeinden und Heimarth Knauth.<sup>2)</sup>

## Statuten und Mitgliederverzeichnis der Halberstädter Calandsbrüderschaft.

Mitgetheilt von F. Winter, Pastor in Schönebeck.

Calandsbrüderschaften werden in Urkunden sehr zahlreich erwähnt, doch sind im Ganzen wenig statutarische Bestimmungen derselben erhalten. Dies mag die Mittheilung des Folgenden über den Caland zu Halberstadt rechtfertigen.

Der erste Theil der Statuten rührt noch aus der römischen Zeit her. Schon die Bezeichnung fratres calendarum banni in

<sup>1)</sup> Müldener erwähnt, daß der mit vielen Kosten erst vor Herzog Georg zu Sachsen angebrachte Proceß erst im Jahre 1542 von Graf Günther zu Schwarzburg mit gegenseitiger Compensation der Unkosten beendet sei, daß dann aber im J. 1550 Heinrich Knauth zu Bischoferode den Rechtshandel mit großem Ungehum bei Graf Günther zu Schw. wieder aufgenommen und sich je nach Umständen selbst Recht zu verschaffen gedroht habe. Schließlich seien dann die langwierigen Knauth'schen Handel doch nach dem rechtskräftigen Urtheil von 1542 beigelegt worden. E. J.

<sup>2)</sup> Die Abschriften der betreffenden Urkunden finden sich in der Müldener'schen Sammlung zum Bauernkriege Bl. 13—17. Müldener bemerkt zu Bl. 13—16: Aus einem Copialbuche zu Bl. 17 (Vergleich zu Gisleben 1. November 1553): Ex copia in Archivo. E. J.